

12 **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

21 Anmeldenummer: **88109160.7**

51 Int. Cl.4: **A63C 9/00**

22 Anmeldetag: **08.06.88**

43 Veröffentlichungstag der Anmeldung:
13.12.89 Patentblatt 89/50

71 Anmelder: **Look S.A.**
Rue de la Pique
F-58004 Nevers cedex(FR)

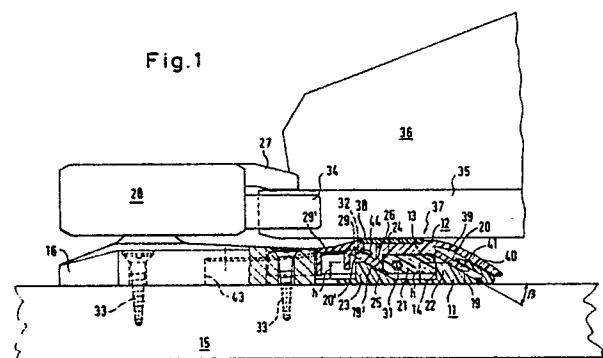
84 Benannte Vertragsstaaten:
AT BE CH DE ES FR GB GR IT LI LU NL SE

72 Erfinder: **Bardin, Roland H.**
30 Rue Pablo Neruda
F-58640 Verennes-Vauzelles(FR)

74 Vertreter: **Dipl.-Phys.Dr. Manitz Dipl.-Ing.,**
Dipl.-W.-Ing. Finsterwald Dipl.-Ing. Grämkow
Dipl.-Chem.Dr. Heyn Dipl.-Phys. Rotermond
Morgan, B.Sc.(Phys.) Robert-Koch-Strasse 1
D-8000 München 22(DE)

54 **Ski-Sicherheitsvorderbindung.**

57 Eine einen Sohlenniederhalter aufweisende Sicherheitsvorderbindung weist eine höhenverstellbare Trittplattenanordnung (37) für den vorderen Teil der Sohle (35) eines Skistiefels (36) auf. Die Trittplattenanordnung (37) besteht aus einer auf der Oberseite des Skis (15) aufliegenden Basisplatte (11) und einer darüber angeordneten Trittplatte (12), welche mit der Basisplatte (11) über in Skilängsrichtung abfallende bzw. ansteigende Schrägflächen (19, 19'; 20, 20') derart zusammenwirkt, daß eine Relativverschiebung der Trittplatte (12) und der Basisplatte (11) in Skilängsrichtung zu einer Höhenverstellung der Trittplatte (12) relativ zum Ski (15) führt. Zwischen der Basisplatte (11) und der Trittplatte (12) sind außerdem zur Skiquerrichtung schräg verlaufende, miteinander zusammenwirkende Steuerflächen (13, 14) vorgesehen, welche aneinanderliegen und die Relativlage der Basisplatte (11) und der Trittplatte (12) in Skilängsrichtung bestimmen. Bei einer Relativverstellung der Steuerflächen (13, 14) in Skiquerrichtung ändern die Basisplatte (11) und die Trittplatte (12) ihre Relativlage in Skilängsrichtung, wodurch die Höhenlage der Trittplatte (12) relativ zur Basisplatte (11) bzw. dem Ski (15) verändert wird.



Ski-Sicherheitsvorderbindung

Die Erfindung betrifft eine einen Sohlenniederhalter aufweisende Ski-Sicherheitsvorderbindung mit höhenverstellbarer Trittplattenanordnung für den vorderen Teil der Sohle eines Skistiefels nach dem Oberbegriff des Patentanspruchs 1.

Bei derartigen Sicherheitsvorderbindungen muß der Sohlenniederhalter im allgemeinen höhenverstellbar ausgebildet sein, damit die Bindung an verschiedene Sohlendicken angepaßt werden kann. Es ist aber auch schon bekannt geworden (DE-Gbm 84 32 620), eine hinter dem Vorderbacken angeordnete Trittplatte höhenverstellbar auszubilden, um so eine Anpassung an verschiedene Sohlendicken vornehmen zu können. Bei der vorbekannten Trittplattenanordnung sind eine Basisplatte und eine über stufenartig ausgebildete Schrägflächen damit zusammenwirkende Trittplatte vorgesehen, wobei die Höhenverstellung der Trittplattenanordnung dadurch vorgenommen werden kann, daß die Trittplatte und die Basisplatte in Skilängsrichtung relativ zueinander verstellt werden. Die Trittplatte stützt sich jeweils über die Stufen auf der Basisplatte ab, welche entsprechend flach auszubilden sind.

Abgesehen davon, daß bei der vorbekannten höhenverstellbaren Trittplattenanordnung eine Längsverstellung nur stufenweise möglich ist, ist die Verstellung nur sehr umständlich vorzunehmen, so daß sich diese Anordnung nicht für eine Sicherheitsvorderbindung eignet, bei der häufig eine Anpassung an verschiedene Sohlendicken vorgenommen werden muß und bei der es auf eine möglichst feinfühlig und genaue Höheneinstellung der Trittplattenanordnung ankommt.

Die Aufgabe der vorliegenden Erfindung besteht somit darin, eine Sicherheitsvorderbindung mit höhenverstellbarer Trittplattenanordnung zu schaffen, welche bei einfachem, stabilem und verschleißfestem Aufbau leicht und feinfühlig von außen auf eine bestimmte Höhe der Trittplattenanordnung einstellbar ist, wobei die Gesamtanordnung so kompakt ausgebildet sein soll, daß sie nur möglichst wenig von der Skioberfläche nach oben vorsteht.

Zur Lösung dieser Aufgabe sind die Merkmale des kennzeichnenden Teils des Patentanspruchs 1 vorgesehen. Erfindungsgemäß werden also zu den für die Höhenverstellung verantwortlichen Schrägflächen zwischen der Basisplatte und der Trittplatte zusätzlich noch relativ zueinander verstellbare Steuerflächen an der Basisplatte und der Trittplatte vorgesehen, welche jedoch in der Richtung wirksam sind, daß bei einer Relativverstellung der Steuerflächen in Skiquerrichtung die Basisplatte und die Trittplatte in Skilängsrichtung relativ zuein-

ander verschoben werden mit der Folge, daß die erwünschte Höhenverstellung stattfindet. Die Relativverstellung der Steuerflächen kann sehr feinfühlig und empfindlich auf unterschiedliche Weisen herbeigeführt werden, wo durch eine problemlose und genaue Höheneinstellung der Trittplattenanordnung gewährleistet ist. Da die Steuerflächen vor oder hinter den Schrägflächen angeordnet werden können, kommt man mit einer sehr geringen Höhe der Gesamt-Trittplattenanordnung oberhalb der Skioberfläche aus. Da die Schrägflächen stufenlos ausgebildet sein sollen, erfolgt erfindungsgemäß auch die Höhenverstellung der Trittplatte stufenlos. Sind überdies die Schrägflächen eben, so ist der Zusammenhang zwischen Längsverstellung und Höhenverstellung linear.

Bei der Ausführungsform nach Anspruch 2 bildet die Trittplatte bis auf die erfindungsgemäß vorzusehende Verschiebbarkeit senkrecht zur Skioberfläche einen festen Bestandteil des Skis bzw. der am Ski befestigten Grundplatte. Lediglich die bevorzugt unsichtbar unter der Trittplatte vorgesehene Basisplatte wird bei einer Relativverschiebung der Steuerflächen in Skilängsrichtung verschoben.

Eine einwandfreie und nicht zu Verklemmungen neigende Führung der Basisplatte wird durch die Merkmale des Anspruches 3 gewährleistet.

Besonders vorteilhaft ist es, wenn nach Anspruch 4 zwei Schrägflächenpaare mit Abstand in Skilängsrichtung vorgesehen werden, weil hierdurch eine besonders sichere und nicht zu Verkantungen neigende Führung der Trittplatte an der Basisplatte bei Längsverstellungen gewährleistet ist. Die Trittplatte wird also sowohl vorn als auch hinten durch Schrägflächen an der Basisplatte sicher abgestützt, so daß die vom Skistiefel auf die Trittplatte ausgeübten Vertikalkräfte von der Basisplatte sicher in den Ski weitergeleitet werden.

Eine besonders bevorzugte Anordnung der Steuerflächen ist durch Anspruch 5 gekennzeichnet. Sowohl die Schrägflächen als auch die Steuerflächen sind also vorteilhafterweise eben und stufenlos ausgebildet, so daß eine stetige und lineare Verstellung möglich ist. Die Selbsthemmung der Verstellvorrichtung muß so sein, daß auch bei dem stärksten, vom Stiefel auf die Trittplattenanordnung ausgeübten Kräften über die Schräg- und Steuerflächen keine Verstellung der Verstellvorrichtung erfolgt.

Zu einer besonders kompakten Anordnung führen die Merkmale des Anspruches 6 bei.

Die auf den Steuerschieber wirkenden Kräfte werden bei der Ausführungsform nach Anspruch 7 in besonders vorteilhafter Weise von der Trittplatte auf den Steuerschieber übertragen. Dies ist beson-

ders wichtig, wenn eine gegen Verbiegung empfindliche Gewindestange für die Verstellung des Steuerschiebers verwendet wird.

Mit der Ausführungsform nach Anspruch 8 wird erreicht, daß die Blattfeder(n) einerseits die Trittplatte in der erforderlichen Weise mit der Grundplatte bzw. dem Ski verbindet, daß aber andererseits die Trittplatte den erforderlichen Bewegungsfreiheitsgrad senkrecht zur Skioberfläche besitzt und überdies federnd nach unten in Richtung auf die Basisplatte gedrückt wird. Dieser Federdruck wird über die Schrägflächen auf die Basisplatte übertragen, wodurch eine entsprechende Längsverchiebung der Basisplatte in dem Sinne herbeigeführt wird, daß die Steuerflächen gegeneinander gepreßt werden. Auf diese Weise liegen die Steuerflächen stets sicher aneinander an, und zwar unabhängig davon, in welcher Verstellposition sich der Steuerschieber befindet.

Die Ausführungsform nach Anspruch 9 hat den Vorteil, daß die Blattfedern problemlos ihre Kraft auf die Trittplatte nach unten ausüben können. Besonders bevorzugt ist es, wenn die Blattfedern an den mit der Trittplatte in Eingriff stehenden Ende hakenförmig etwas abgebogen sind, so daß sie die Trittplatte auch in Skilängsrichtung halten können.

Eine besonders zweckmäßige Anordnung der Schrägflächen ist durch Anspruch 10 gekennzeichnet.

Die Erfindung wird im folgenden beispielsweise anhand der Zeichnung beschrieben; in dieser zeigt:

Fig. 1 eine teilweise geschnittene schematische Seitenansicht einer erfindungsgemäßen Sicherheitsvorderbindung mit höhenverstellbarer Trittplattenanordnung und

Fig. 2 eine teilweise geschnittene und teilweise weggebrochene Draufsicht des Gegenstandes der Fig. 1.

Nach der Zeichnung ist eine Grundplatte 16 einer Sicherheitsvorderbindung mittels Schrauben 33 am Ski 15 befestigt. Auf der Grundplatte 16 ist ein seitenauslösbarer Vorderbacken 28 angeordnet, der mittels schematisch angedeuteter Seitenbacken 34 die Sohle 35 eines in die Bindung eingestellten Skischuhs 36 von der Seite und mittels eines Sohlenniederhalters 27 von oben festhält. Unmittelbar hinter der Grundplatte 16 ist auf dem Ski 15 eine Trittplattenanordnung 37 vorgesehen, welche aus einer gleitend auf dem Ski 15 liegenden Basisplatte 11 und einer darüber angeordneten Trittplatte 12 besteht, die auf ihrer Oberseite einen Reibensatz 38 trägt, auf der die Schuhsohle 35 in geringem Abstand vom Vorderbacken 28 unmittelbar von oben aufliegt.

Auf ihrer Unterseite weist die Trittplatte 12 in einem Abstand in Skilängsrichtung voneinander

zwei ebene Schrägflächen 20, 20' auf, die einen Winkel β von 30° mit der Skilängsrichtung einschließen und auf dazu komplementären Schrägflächen 19, 19' auf der Oberseite der Basisplatte 11 aufliegen. Die Schrägflächen 19, 19' sind an nach oben vorstehenden Vorsprüngen 22, 23 der Basisplatte 11 ausgebildet. An ihrem hinteren Ende weist die Trittplatte 12 einen schräg verlaufenden Schlitz 39 auf, in den von unten ein hakenförmiger Vorsprung 40 gleitend eingreift. Der Schlitz 39 ist an seiner Vorderseite durch einen schräg verlaufenden Steg 41 begrenzt, der die Schrägfläche 20 trägt. Alle Schrägflächen sowie der Schlitz 39 fallen von vorne nach hinten ab.

Nach Fig. 2 befinden sich an der Unterseite der Trittplatte 12 seitlich in Längsrichtung verlaufende Führungsritzen 17, zwischen welche Führungsränder 18 der Basisplatte 11 im wesentlichen im Gleitsitz eingreifen. Hierdurch wird eine einwandfreie Längsführung der Basisplatte 11 an der Trittplatte 12 gewährleistet, ohne die relative Höhenverstellbarkeit zu beeinträchtigen.

Die vordere Endfläche des Vorsprungs 22 ist nach den Fig. 1 und 2 als vertikal stehende, unter einem Winkel schräg zur Skiquerrichtung verlaufende ebene Steuerfläche 14 ausgebildet, die mit einer dazu komplementären Steuerfläche 13 eines unterhalb der Trittplatte 12 zwischen den Vorsprüngen 22, 23 angeordneten Steuerschiebers 21 anliegt. Der Steuerschieber 21 weist eine Quergewindebohrung 30 auf, durch die hindurch sich eine dazu passende Gewindestange 31 mit Doppelgewinde erstreckt, die nach Fig. 2 mit ihren Enden drehbar in den Seitenschenkeln der Trittplatte 12 gelagert ist. Auf der in Fig. 2 oberen Seite reicht die Stirnseite der Gewindestange 31 bis nach außen und ist dort mit einem Schraubendreher Schlitz 42 versehen, der die Besonderheit besitzt, daß er V-förmig nach oben offen ist, damit der Schraubendreher ausgekuppelt wird, wenn am Bahnende das Element 21 mit der Platte 12 in Kontakt kommt. Die vordere vertikale Endfläche 24 des Steuerschiebers 21 liegt an einem von der Trittplatte 12 nach unten vorstehenden, eine vertikalen Rückwand aufweisenden Vorsprung 25 an, welcher außerdem die oben erwähnte vordere Schrägfläche 20' der Trittplatte 12 trägt. Die Endfläche 24 liegt somit an der hinteren Anschlagfläche 26 des Vorsprungs 25 an. Hierdurch wird die Gewindestange 31 weitgehend von Biegekräften entlastet.

In Einsenkungen 43 auf der Oberseite und im hinteren Bereich der Grundplatte 16 sind zwei nach Fig. 2 durch einen Steg 29 verbundene streifenförmige Blattfedern 29 befestigt, die sich unter die Trittplatte 12 erstrecken und in Schlitz 32 des Vorsprungs 25 derart eingreifen, daß zwischen der Trittplatte 12 und den Blattfedern 29 eine formschlüssige Verbindung vorliegt. An ihren hinteren

Enden 44 sind die Blattfedern 29 hakenartig etwas nach unten abgebogen, so daß sie die Trittplatte 12 auch in Skilängsrichtung festhalten können. Auch der Steg 29' dient diesem Zweck.

Anordnung und Ausbildung der Blattfedern 29 sind derart, daß die Blattfedern 29 bei gemäß Fig. 1 montierter Grundplatte 16 eine nach unten zum Ski 15 hin gerichtete Federkraft auf die Trittplatte 12 ausüben, so daß diese mittels ihrer Schrägflächen 20, 20' auf die Schrägflächen 19, 19' der Basisplatte 11 gedrückt wird. Der Schlitz 39 und der darin geführte hakenförmige Vorsprung 40 verhindern dabei ein Abheben der Trittplatte 12 im hinteren Bereich.

Die Funktion der beschriebenen Sicherheitsvorderbindung ist wie folgt:

Vor der Montage werden die Grundplatte 16 und die Trittplatte 12 dadurch zusammengefügt, daß die hakenförmigen Enden 44 der Blattfedern 29 bei etwas gegeneinander nach unten verkippten Platten 12, 16 in die Schlitz 32 von vorne eingeführt werden. Wird anschließend die Grundplatte 16 durch die Schrauben 33 am Ski 15 befestigt, kommen die Platten 12, 16 in Ausrichtung miteinander und die hakenförmigen Enden 44 greifen nach unten über den die Schrägfläche 20' tragenden Steg 25' des Vorsprungs 25, so daß die Trittplatte 12 in Skilängsrichtung an der Grundplatte 16 festgelegt ist und durch die Blattfedern 29 auf die darunter angeordnete Basisplatte 11 gedrückt wird, die ihrerseits in Skilängsrichtung gleitend auf der Oberfläche des Skis 15 aufliegt. Über die Schrägflächen 19, 20; 19', 20' werden die Steuerflächen 13, 14 gegeneinander gedrückt.

Durch Verdrehen der Gewindestange 31 in der einen oder anderen Richtung wird der Steuerschieber 21 in Fig. 2 entweder nach oben (rechts) oder unten (links) verschoben. Dabei gleiten die Steuerflächen 13, 14 relativ zueinander, was wegen der Schrägstellung dieser Flächen die Folge hat, daß die Basisplatte 11 entweder nach vorn oder hinten auf dem Ski 15 verschoben wird. Bewegt sich die Steuerfläche 13 in Fig. 2 nach unten, so wird die Basisplatte 11 nach rechts verschoben, bewegt sich die Steuerfläche 13 in Fig. 2 nach oben, so verschiebt sich die Basisplatte 11 nach links, und zwar aufgrund der von den Blattfedern 29 auf die Trittplatte 12 und die Schrägflächen 19, 20 bzw. 19', 20' ausgeübten Federkraft, die durch die Schrägflächen in Skilängsrichtung nach hinten umgelenkt wird. Aufgrund der Verschiebung der Basisplatte 11 nach vorn oder hinten verschieben sich auch die Schrägflächen 19, 20 bzw. 19', 20' in Skilängsrichtung relativ zueinander, was dann eine entsprechende Höhenverstellung der Trittplatte 12 zur Folge hat, nachdem die Basisplatte 11 aufgrund der gleitenden Anlage auf der Skioberfläche in Vertikalrichtung eine feste Position einnimmt.

Durch geeignete Verdrehung der Gewindestange 31 kann also die Trittplatte 12 und damit der Gleiteinsatz 38 in eine solche Höhenlage verstellt werden, daß die Sohle 35 des in die Bindung eingestellten Skistiefels 36 gerade mit dem Sohlenniederhalter 27 in den gewünschten formschlüssigen, aber nicht klemmenden Eingriff kommt.

Wesentlich ist, daß der Überlappungsbereich der Steuerflächen 13, 14 in Richtung senkrecht zur Skioberfläche ausreichend groß ist, damit die Steuerflächen 13, 14 bei jeder Höheneinstellung noch über einen erheblichen Teil ihrer Gesamtfläche in Eingriff miteinander stehen. Die Kraft der Blattfeder 29 ist so zu wählen, daß die Steuerflächen 13, 14 zwar in festen Eingriff miteinander gedrückt werden, doch darf der Eingriff nicht so stark sein, daß die Verstellbarkeit durch Drehen der Gewindestange 31 zu sehr erschwert wird. Am zweckmäßigsten ist die Kraft der Feder 29 gerade so stark, daß die Steuerflächen 13, 14 sicher in Eingriff kommen, jedoch übermäßige Reibungskräfte vermieden werden.

Die maximale Höhe h (Fig. 1) der Schrägflächen 20, 20' oberhalb der Grundfläche 10, von der sie ausgehen, beträgt vorzugsweise 4 bis 6 und insbesondere etwa 5 mm. Dies ergibt einen Höhenverstellbereich der Trittplatte 12 von etwa 3 bis 5, insbesondere etwa 4 mm, was für alle praktischen Bedürfnisse ausreichend ist.

Das Abfallen der Schrägflächen 19, 19' bzw. 20, 20' vom Vorderbacken 28 aus gesehen nach hinten hat weiter den Vorteil, daß die hintere Fläche 9 der Trittplatte 12 schräg nach unten zur Skioberfläche hin abfallend ausgebildet werden kann, da sie praktisch parallel zur Schrägfläche 20 verläuft. Auf diese Weise steigt die Trittplatte 12 - von hinten gesehen - ausgehend von der Skioberfläche keilartig nach oben an, wodurch das Aufgleiten eines von hinten in die Bindung eingeschobenen Skistiefels erleichtert wird.

Ansprüche

1. Einen Sohlenniederhalter (27) aufweisende Ski-Sicherheitsvorderbindung mit höhenverstellbarer Trittplattenanordnung für den vorderen Teil der Sohle (35) eines Skistiefels (36), welche aus einer auf der Oberseite des Skis aufliegenden Basisplatte (11) und einer darüber angeordneten Trittplatte (12) besteht, welche mit der Basisplatte (11) über in Skilängsrichtung abfallende bzw. ansteigende Schrägflächen (19, 20; 19', 20') derart zusammenwirkt, daß eine Relativverschiebung der Trittplatte (12) und der Basisplatte (11) in Skilängsrichtung zu einer Höhenverstellung der Trittplatte (12) relativ zum Ski (15) bzw. der Basisplatte (11) führt, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen der Basis-

platte (11) und der Trittplatte (12) außer den erwähnten Schrägflächen (19, 20; 19, 20') welche vorzugsweise stufenlos ausgebildet und insbesondere eben sind, zur Skiquerrichtung schräg verlaufende, miteinander zusammenwirkende Steuerflächen (13, 14) vorgesehen sind, von denen die eine (13) relativ zur anderen (14) in Skiquerrichtung verstellbar ist, derart, daß die aneinanderliegenden Steuerflächen (13, 14) die Relativlage der Basisplatte (11) und der Trittplatte (12) in Skilängsrichtung bestimmen und bei einer Relativverstellung der Steuerflächen (13, 14) in Skiquerrichtung die Basisplatte (11) und die Trittplatte (12) ihre Relativlage in Skilängsrichtung ändern und dadurch die Höhenlage der Trittplatte (12) relativ zur Basisplatte (11) bzw. dem Ski (15) verändert wird.

2. Bindung nach Anspruch 1, dadurch **gekennzeichnet**, daß die Basisplatte (11) in Skilängsrichtung gleitend auf dem Ski (15) angeordnet ist und die Trittplatte (12) in Skilängsrichtung und Skiquerrichtung fest, jedoch in Richtung senkrecht zur Skioberfläche gegen Federkraft nach oben verschiebbar am Ski (15) bzw. einer fest am Ski (15) angeordneten Grundplatte (16) gelagert ist.

3. Bindung nach Anspruch 2, dadurch **gekennzeichnet**, daß die Basisplatte (11) in Skilängsrichtung gleitend an der Trittplatte (12) geführt ist, wobei diese Führung (17, 18) eine Relativverschiebung der Trittplatte (12) relativ zur Basisplatte (11) in Richtung senkrecht zur Skioberfläche zuläßt.

4. Bindung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch **gekennzeichnet**, daß auf der Basisplatte (11) hintereinander im Abstand zwei sich in Skiquerrichtung erstreckende, ebene Schrägflächen (19, 19') vorgesehen sind, welche im wesentlichen parallel zueinander verlaufen und im gleichen Sinne zur Skioberfläche hin abfallen, und daß mit diesen beiden Schrägflächen (19, 19') zwei auf der Unterseite der Trittplatte (12) vorgesehene, komplementäre Schrägflächen (20, 20') zusammenwirken, wobei der Winkel (β) der Schrägflächen (19, 19'; 20, 20') relativ zur Skioberfläche vorzugsweise 20 bis 40°, insbesondere 25 bis 35° und besonders zweckmäßig etwa 30° beträgt.

5. Bindung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch **gekennzeichnet**, daß an der Basisplatte (11) eine senkrecht auf der Skioberfläche stehende bevorzugt stufenlose und insbesondere auch ebene Steuerfläche (14) vorgesehen ist, welche zweckmäßig unter einem 10 bis 20°, insbesondere etwa 15° betragenden Winkel (α) zur Skiquerrichtung verläuft und an der die komplementär dazu ausgebildete Steuerfläche (13) eines Steuerschiebers (21) anliegt, welcher in Skiquerrichtung verstellbar an der Trittplatte (12) befestigt ist und insbesondere durch eine selbsthemmende Verstellvorrichtung (30, 31) antreibbar ist, die von der Seite zugänglich ist.

6. Bindung nach Anspruch 4 und 5, dadurch **gekennzeichnet**, daß die an der Basisplatte (11) befestigte Steuerfläche (14) sich zwischen den beiden Schrägflächen (19, 19') befindet, und zwar vorzugsweise an dem von der Schrägfläche (19) abgewandten Ende eines Vorsprunges (22), an dem auch die Schrägfläche (19) ausgebildet ist.

7. Bindung nach Anspruch 5 oder 6, dadurch **gekennzeichnet**, daß der Steuerschieber (21) mit der von den Steuerflächen (13, 14) abgewandten Endfläche (24) an der von der weiteren Schrägfläche (20') abgewandten, sich senkrecht zur Skioberfläche und in Skiquerrichtung erstreckenden Anschlagfläche (26) eines auf der Unterseite der Trittplatte (12) angeordneten Vorsprunges (25) mit im wesentlichen Dreiecksquerschnitt anliegt, an dem auch die weitere Schrägfläche (20') ausgebildet ist, wobei die Verstellvorrichtung vorzugsweise so ausgebildet ist, daß im Steuerschieber (21) eine Quergewindebohrung (30) vorgesehen ist, in die eine mit ihren Enden drehbar an der Trittplatte gelagerte Gewindestange (31) eingeschraubt ist, die mit ihrem einen Ende von außen mit einem Drehwerkzeug, z.B. einem Schraubendreher, verdreht werden kann.

8. Bindung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch **gekennzeichnet**, daß die Trittplattenanordnung (11, 12) hinter einer auf dem Ski (15) befestigten Grundplatte (16) angeordnet ist, auf der ein den Sohlenniederhalter (27) tragender, vorzugsweise seitenauslösbarer Vorderbacken (28) angebracht ist und von der sich zur Trittplatte (12) wenigstens eine im wesentlichen parallel zur Skioberfläche verlaufende Blattfeder (29) erstreckt, welche bei am Ski befestigter Grundplatte (16) eine zur Skioberfläche gerichtete Federkraft auf die Trittplatte (12) ausübt, wobei vorzugsweise zwei durch einen Quersteg (29') verbundene parallel zueinander verlaufende streifenformige Blattfedern (29) vorgesehen sind.

9. Bindung nach Anspruch 7 oder 8, dadurch **gekennzeichnet**, daß jede Blattfeder (29) durch einen Schlitz (32) in einen unten an der Trittplatte (12) vorgesehenen Vorsprung (25) formschlüssig eingreift und diesen dadurch nach unten mit einer Federkraft beaufschlagt.

10. Bindung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch **gekennzeichnet**, daß die Schrägfläche (19, 19'; 20, 20') vom Vorderbacken (28) aus gesehen nach hinten abfallen.

Fig.1

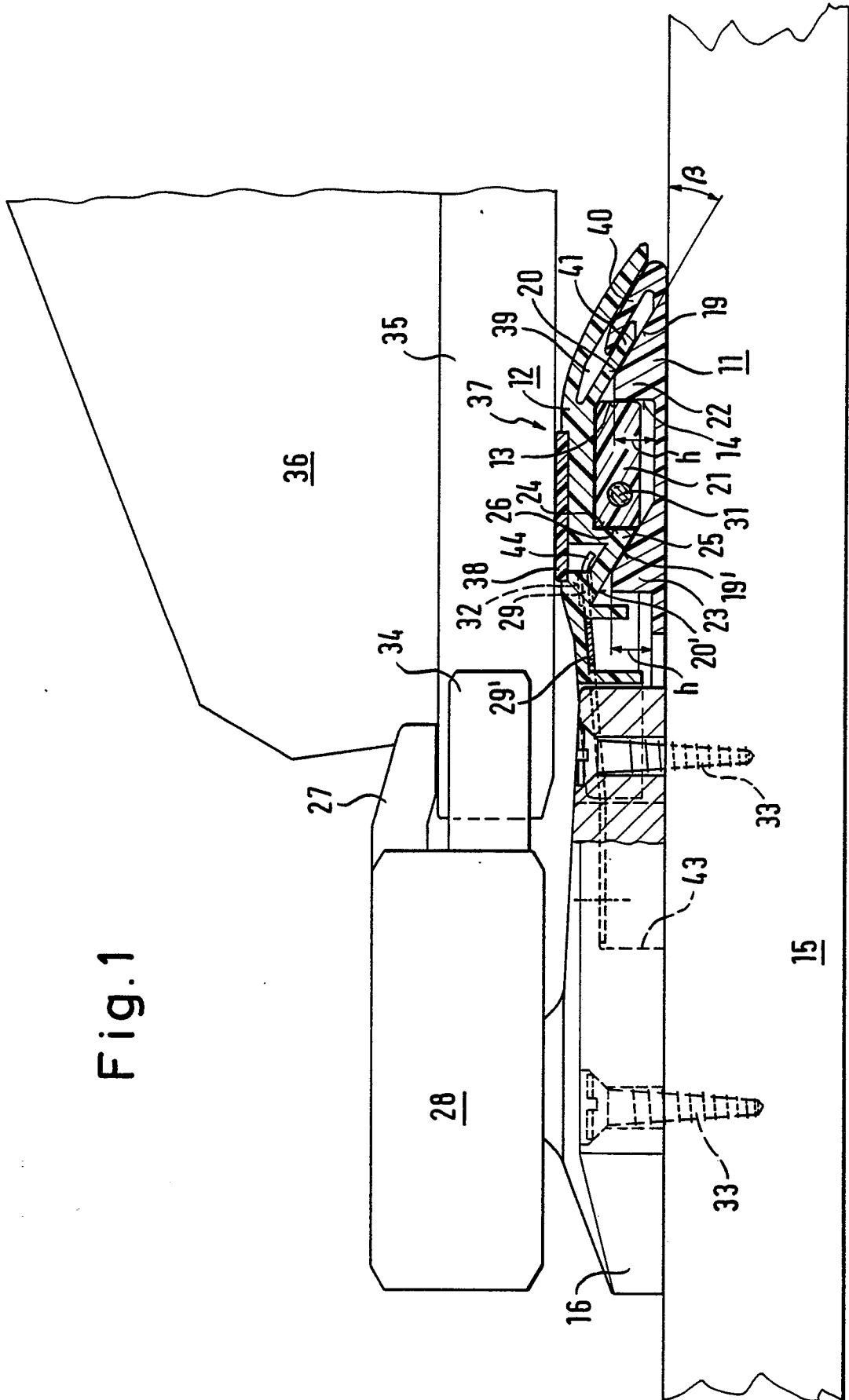
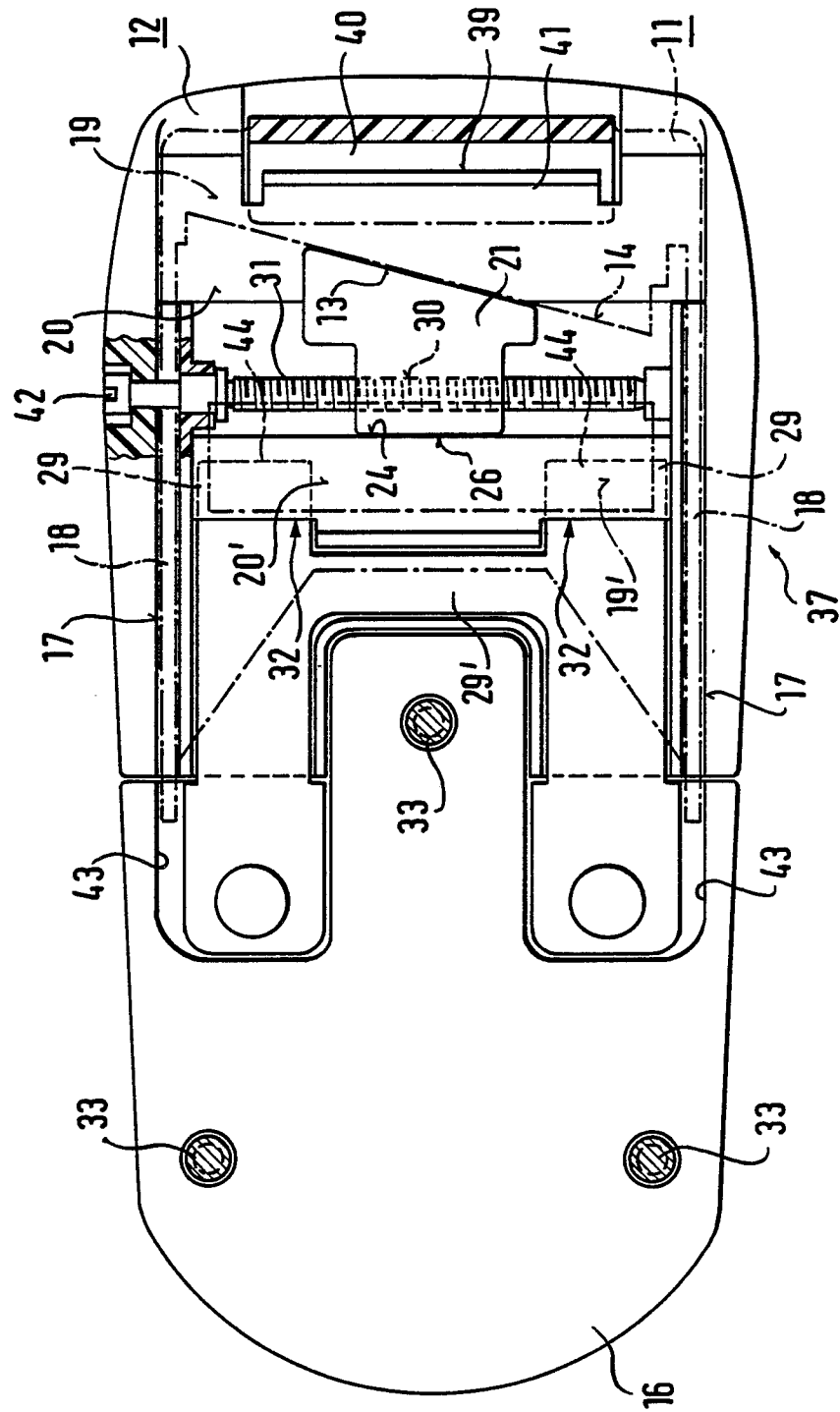


Fig. 2





Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 88 10 9160

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int. Cl.4)
A	AT-B- 368 900 (TYROLIA FREIZEITGERÄTE GMBH & CO.) * Anspruch 1; Figuren 1,3,4 * ---	1,4	A 63 C 9/00
A	FR-A-2 555 457 (STE LOOK S.A.) * Ansprüche 1-3; Figuren 1-3 * -----	1,4	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int. Cl.4)
			A 63 C 9/00
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort BERLIN		Abschlußdatum der Recherche 06-12-1988	Prüfer PAPA E.R.
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus andern Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			